

(Vieh-) Haupt » oder « das beste Gewand » oder « die beste Waffe »; ebenso auch der Nachlass eines selbst haushaltenden Weibes « das beste Gewand » oder « das beste Bett. »

Der Nachlass von Klosterleuten, « Feldsiechen » und Bastarden fiel an das Stift. Ueberhaupt beerbte dieses alle Gotteshausleute, die keine ehelichen Leibeserben hinterliessen (« als ein jeglicher Herr seinen eigenen Mann »).

Wer ohne Bewilligung des Propstes « aus der Genossami » weibet, soll von ihm bestraft werden, und zwar nöthigenfalls mit Hülfe des Schirmvogtes.

Wer « sein Gut oder Lehen » versetzen oder verkaufen will, soll es erst seinen « Nachpuren » (selbstverständlich Gotteshausleuten) und dann dem Propst anbieten.

Die Gotteshausleute entrichteten Zehnten von Korn, Bohnen, Hanf, Rüben, Obst und Kraut, sowie von Bienen, Lämmern, Fülen, Gaisen.

Für ausstehende Zinse konnte der Propst sich am Vieh oder an den Feldfrüchten (« am Blunen ») des Schuldners bezahlt machen, eventuell war ihm das Gut verfallen.

V. Auch über die Herrschaftsverhältnisse der Grafschaft Pludenz und Montavun ist nichts Näheres bekannt. Doch weiss man, dass ihr Inhaber, Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg (1382—1408), dieser Landschaft verschiedene Freiheiten ertheilte, der Stadt Pludenz die Erhebung eines Umgeldes, den Hofleuten des Klosters St. Peter die Einführung eines Merzgerichtes bewilligte u. s. w.¹⁾, dass somit derselbe sich in dieser seiner Grafschaft ebenfalls als Landesherr benahm.

In dieser Herrschaft werden übrigens im Jahr 1355, ausser Wallisern, auch andere Freie erwähnt.²⁾

¹⁾ Zellweger, Gesch. S. 313; Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, II. S. 247.

²⁾ Vertrag von 1355 zwischen Graf Hartmann's (von Sargans) Erben und Graf Albrecht (von Werdenberg-Heiligenberg), wonach